

# RS Vwgh 1994/8/30 94/05/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §38;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

AWG 1990 §15 Abs1;

AWG 1990 §15 Abs5;

AWG 1990 §15 Abs6;

## Rechtssatz

Ist im Zeitpunkt der Erlassung eines Bescheides, mit dem die belangte Behörde ein Verfahren über die Erteilung der Erlaubnis zur Bestellung eines Geschäftsführers iSd § 15 Abs 5 AWG 1990 hinsichtlich der einem Erlaubniswerber erteilten Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln bestimmter gefährlicher Abfälle unter Berufung auf § 38 AVG ausgesetzt hat, ein Bescheid über die Entziehung der Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln gefährlicher Abfälle bereits rechtskräftig, an welchen Bescheid die belangte Behörde gebunden ist (Hinweis E 12.11.1969, 573/68), besteht im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides über die Aussetzung keine Erlaubnis mehr, für deren Ausübung von der Behörde die Erlaubnis zur Bestellung eines Geschäftsführers erteilt werden kann.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050084.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)